

Energieversorgung Limburg GmbH
Ste.-Foy-Straße 36
65549 Limburg an der Lahn
Telefon: 06431 2903-222
Telefax: 06431 2903-692
E-Mail: evl-drive@evl.de

Stand: August 2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen E-Scootersharing

Präambel

Die Energieversorgung Limburg GmbH (im Folgenden „EVL“) bietet in Limburg die entgeltliche Nutzung von elektrisch betriebenen Rollern (E-Scooter) im Rahmen einer Kurzzeitmiete an. Über ein nach Registrierung des Kunden angelegtes Benutzerkonto kann der Kunde die E-Scooter der EVL mieten und nutzen.

Vertragspartner der Verträge ist die EVL (hier: EVLdrive), Ste.-Foy-Straße 36, 65549 Limburg. Detaillierte Informationen über EVLdrive können auf der Internetseite unter <https://www.evl.de/evl-drive/> abgerufen werden.

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten sowohl für die mit der Registrierung des Kunden und Freischaltung des Benutzerkontos entstehende Vertragsbeziehung (Rahmenvertrag) als auch für die einzelnen Anmietungen von e-Rollern der EVL (Einzelmietverträge).

(2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird von der EVL ausdrücklich bestätigt. Neben diesen AGB kann die EVL ergänzende Bedingungen für die Nutzung der E-Scooter vorsehen.

2. Registrierung, Freischaltung und Verifizierung über die App oder Internetplattform der (<https://evldrive.mogo.de/>) erforderlich.

(1) Für die Nutzung der E-Scooter ist eine ordnungsgemäße Registrierung des Kunden über die Internetplattform oder App erforderlich. Hierfür füllt der Kunde das Online-Anmeldeformular vollständig aus und befolgt die Online-Hinweise zur Registrierung. Durch die Eingabe der Stammdaten (Angaben zur Person, Führerscheinnummer und Zahlungsdaten) und das Akzeptieren der AGB im Registrierungsprozess gilt die Registrierung als ordnungsgemäß abgeschlossen. Durch die anschließende Freischaltung des Benutzerkontos kommt ein Rahmenvertrag zustande, der allen nachfolgenden Einzelverträgen über die Anmietung von E-Scootern zugrunde liegt.

(2) Jeder Kunde darf sich nur einmal registrieren. Zur Registrierung zugelassen sind nur natürliche Personen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (im Folgenden „BGB“), die

a. das 21. Lebensjahr vollendet haben,

b. im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen eines Pkw, sind und

c. die Fahrerlaubnis von der Bundesrepublik Deutschland bzw. von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Lichtenstein, Norwegen oder Island erteilt worden ist, oder als internationaler Führerschein in Verbindung mit dem jeweiligen nationalen Führerschein, sofern diese in der Bundesrepublik Deutschland zum Führen eines PKW (Führerscheinklasse B) berechtigen.

(3) Die Nutzung der E-Scooter setzt die Verifizierung des Vorhandenseins eines gültigen Führerscheins (mindestens Klasse B) voraus. Die Verifizierung erfolgt über das Post-Ident-Verfahren. Der Anmeldeprozess erläutert alle notwendigen Schritte des Post-Ident-Verfahrens zur Führerscheinvalidierung. Halbjährlich muss eine erneute Führerscheinvalidierung durchgeführt werden. Über die App wird dies dem Kunden kommuniziert. Sollte der Kunde dem nicht nachkommen, wird, aus rechtlichen Gründen, das Benutzerkonto bis zur erfolgten Verifizierung gesperrt.

3. Smartphone-App

(1) Die EVL stellt dem Kunden eine Smartphone-App „MOQO“ (im Folgenden „App“) unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung. Die App ist für die Betriebssysteme Android (ab Version 5.0) und Apple (ab Version 11) verfügbar und steht im jeweiligen Store zum kostenlosen Download bereit. Zur Nutzung der App benötigt der Kunde seine persönlichen Anmeldedaten (Benutzername und Passwort). Die EVL behält sich das Recht vor, die App jederzeit technisch und inhaltlich zu ändern. Die EVL verpflichtet sich nicht dazu, für alle verfügbaren Endgeräte beziehungsweise Betriebssysteme eine App bereitzustellen.

(2) Über die App erhält der Kunde eine Übersicht aller verfügbaren E-Scooter an der definierten Station. Reservierungen und Anmietungen der E-Scooter erfolgen ausschließlich über die App.

(3) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine unberechtigte Nutzung der App unterbleibt. Eine Weitergabe des Smartphones des Kunden, auf dem die App installiert ist (Zugangsmittel) und der persönlichen Anmeldedaten an Dritte ist nicht gestattet. Der Kunde haftet für die verursachten Schäden, die der EVL durch die unberechtigte Nutzung der App entstanden sind.

4. Reservierung und Anmietung

(1) Nach erfolgreicher Registrierung und Verifizierung gemäß Ziffer 1 kann der Kunde per App einen beliebigen E-Scooter der EVL reservieren und mieten, sofern dieser verfügbar ist und insbesondere nicht durch einen anderen Kunden reserviert bzw. an diesen vermietet ist und keine technischen oder betrieblichen Gründe der Vermietung entgegenstehen. Eine Verfügbarkeitsgarantie wird von der EVL nicht ausgesprochen. Die EVL ist insbesondere berechtigt, die Nutzung von E-Scootern vorübergehend komplett auszuschließen (z.B. aufgrund von widrigen Witterungsbedingungen).

(2) Die E-Scooter der EVL werden nur an der dafür vorgesehenen und in der App gekennzeichneten Station zur Nutzung übergeben und zurückgenommen. Die EVL behält sich vor, den Ort der Station jederzeit zu ändern bzw. zu erweitern.

(3) Der Kunde kann nur einen E-Scooter zeitgleich anmieten. Der Einzelmietvertrag wird abgeschlossen, indem der Kunde den Mietvorgang in der App auslöst und der Bordcomputer des E-Scooters den Zugang zu den Helmen freigibt.

5. Nutzungsart und Nutzungsdauer

(1) Der Kunde kann den angemieteten E-Scooter nur persönlich nutzen. Nicht gestattet ist die Nutzung des E-Scooters:

a. unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten. Es gilt ein striktes Alkoholverbot von 0,0‰;

b. zum Zwecke von Geländefahrten, Motorsportveranstaltungen, Rennen jeder Art, Fahrzeugtests, Fahrschulungen oder zum Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung;

c. zum Zwecke des Transports von Gegenständen oder Stoffen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Größe, ihrer Form und/oder ihres Gewichts die Substanz und/oder die Fahrsicherheit beeinträchtigen könnten;

- d. zur Begehung von Straftaten;
- e. zum Transport leicht entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährlicher Stoffe;
- f. zur Beförderung von mehr als zwei Personen (einschließlich des Kunden);
- g. zur Beförderung von Personen und/oder Ladegut mit einem Gesamtgewicht von mehr als 140 kg (Körpergewicht aller Personen plus Ladung);
- h. zur Beförderung von Kindern, die das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auch die Beförderung von Kindern, die noch nicht kräftig genug sind, um sich am Haltegriff allein festhalten zu können, ist – unabhängig vom Alter des Kindes – untersagt.

Eine Nutzung außerhalb des Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Vertragswidrige Nutzung berechtigt die EVL dazu, sowohl den entsprechenden Einzelmietvertrag als auch den Rahmenvertrag fristlos zu kündigen.

(3) Die vertraglich geschuldete Nutzungsmöglichkeit ist auf die Akkulaufzeit des angemieteten E-Scooters beschränkt. Der Einzelmietvertrag endet automatisch in dem Zeitpunkt, in dem der Akku des angemieteten E-Scooters leer ist. Der Ladezustand wird dem Kunden im Tachobereich des E-Scooters und in der App angezeigt. Während der Dauer des Einzelmietvertrages erfolgt kein Austausch oder Aufladen des Akkus durch EVL. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, den Akku eigenständig aufzuladen oder auszutauschen. Der E-Scooter kann nur an der Abholstation aufgeladen werden.

6. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, eigenverantwortlich erforderliche Änderungen bzw. Ergänzungen seiner Daten (insbesondere E-Mail-Adresse, Mobilfunknummer, die hinterlegten Zahlungsverbindungen, Einschränkungen der Fahrberechtigung) im Benutzerkontobereich auf der Internetseite der EVL bzw. in der App vorzunehmen.

(2) Vor Fahrtantritt hat der Kunde sich von der Verkehrssicherheit des E-Scooters, insbesondere durch eine Sichtprüfung der Reifen, zu überzeugen. Ist die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet, darf der E-Scooter nicht bewegt werden. Erkennbare Schäden/Mängel müssen mit der auf der App angezeigten Schadensliste abgeglichen werden. Festgestellte Mängel/Schäden sind der EVL vor Fahrtantritt mittels App zu melden. Mit Ausnahme bereits gemeldeter Vorschäden gilt der E-Scooter als optisch und - soweit vor Fahrtantritt beurteilbar - technisch einwandfrei, wenn der Kunde keine Neuschäden meldet. Eigenmächtige Reparaturen am E-Scooter sind nicht gestattet.

(3) Während der Fahrt hat der Kunde eine gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Der Kunde hat auf eine sichere Fahrweise zu achten und die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungeneinzuhalten. Der Kunde hat mit dem E-Scooter sorgsam umzugehen, insbesondere Sitzbank und Helm nicht grob zu verschmutzen.

(4) Bei Fahrtunterbrechungen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass der E-Scooter und das Zubehör vor Diebstahl und Beschädigungen geschützt sind.

(5) Auf Verlangen von EVL hat der Teilnehmer jederzeit den genauen Standort des E-Scooters mitzuteilen und die Besichtigung des E-Scooters zu ermöglichen, dies gilt insbesondere bei Mietvorgängen, die über einen Zeitraum von 24 Stunden hinausgehen.

(6) Bei auftretenden Mängeln, technischen Störungen oder sonstigen dem mietvertraglichen Gebrauch entgegenstehenden Störungen hat der Kunde den Kundenservice unverzüglich telefonisch zu informieren. Das gleiche gilt, wenn ein Dritter dem Kunden den E-Scooter wegnimmt oder den Kunden daran hindert, den Roller zu benutzen.

7. Unfall, Diebstahl, Zerstörung oder sonstige Beschädigungen

(1) Nach einem Verkehrsunfall, Diebstahl, Brand oder sonstigen Zerstörungen oder Beschädigungen ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt ist oder neben dem angemieteten e-Roller fremdes Eigentum beschädigt ist. Die Polizei und/oder Feuerwehr ist darüber zu informieren, dass das Unfallfahrzeug ein Elektrofahrzeug ist.

(2) Der Kunde darf sich erst vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn der Kunde sich als Unfallbeteiligter aufgrund unfallbedingter Verletzungen berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt oder entfernt wird.

(3) Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Kunde kein Schuldanerkenntnis abgeben.

(4) Eine gütliche/ private Einigung mit den an der Entstehung des Schadens beteiligten Personen (z.B. Unfallgegner) ist in jedem Fall verboten.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die EVL über die App zunächst unverzüglich telefonisch, unter der Servicenummer (MOQO) 0241 957 883 66, über Schadensereignisse der unter Absatz 1 genannten Art zu informieren und die EVL nachfolgend über alle Einzelheiten in Textform, unter Ausschluss von SMS oder Messenger Diensten (WhatsApp, Threema, Signal etc.), vollständig und sorgfältig zu unterrichten. Die textliche Unterrichtung hat spätestens sieben Tage nach dem Schadensereignis zu erfolgen. Geht innerhalb dieser Frist keine Schadensmeldung in Textform bei der EVL ein, behält sich die EVL vor, alle unfallbedingten Kosten dem Kunden zu belasten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde infolge unfallbedingter Verletzungen nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Mitteilungen unverzüglich nachzuholen.

(6) Auch im Falle eines Unfalls ist der E-Scooter gemäß Ziffer 8 ordnungsgemäß zurückzugeben, wenn und soweit der Kunde körperlich dazu in der Lage ist. Ist der E-Scooter nicht mehr verkehrstüchtig, hat die Rückgabe nach Absprache mit der EVL zu erfolgen. Eine Fortsetzung der Fahrt ist hier nicht zulässig.

8. Beendigung der Einzelmietverträge und Rückgabe

(1) Der jeweilige Einzelmietvertrag wird über die App beendet. Ziffer 5 (3) bleibt unberührt.

(2) Nach Beendigung des Einzelmietvertrags ist der E-Scooter unverzüglich ordnungsgemäß zurückgegeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn

- a. der E-Scooter in der App gekennzeichneten Zone unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung abgestellt wird,
- b. beide Helme in dem Top Case deponiert wurden,
- c. dass Top Case ordnungsgemäß verschlossen wurde und
- d. das Ende der Miete durch App-Pop-up oder E-Mail-Benachrichtigung bestätigt wurde.
- e. das wandhängende Ladekabel mit dem „Nupsi“ an den E-Scooter magnetisch/elektrisch angeschlossen und der (grün leuchtende) Wandtaster einmal gedrückt wurde.

(3) Der Kunde darf Gegenstände, die zur Fahrzeugausstattung gehören und nicht während der Dauer des Einzelmietverhältnisses verbraucht wurden (z.B. Hygienehauben), nicht aus dem e-Roller entfernen.

9. Haftung des Kunden, Versicherung

(1) Der Kunde haftet vollumfänglich für alle von ihm während der Mietzeit begangenen Rechtsverstöße, insbesondere Verstöße gegen die Verkehrs- und Ordnungsvorschriften sowie Verstöße gegen eigentumschutzrechtliche Vorschriften.

(2) Der Kunde ist zur Zahlung einer Aufwandspauschale verpflichtet, wenn

- a. eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des E-Scooters durch den Kunden einen Technikereinsatz erforderte;
- b. infolge eines nicht ordnungsgemäßen Abstellens des E-Scooters ein Umparken bzw. ein Rücktransport zum Aufstellplatz (Innenhof „Hansams Mist“, von der Plötze und von der Bahnhofstraße erreichbar) durchgeführt werden musste;
- c. infolge eines Unfalls oder leeren Akkus ein Rücktransport des E-Scooters zum Aufstellplatz durchgeführt wurde;
- d. die EVL mit Forderungen von Behörden oder sonstigen Dritten aufgrund eines Verstoß nach Absatz 1 befasst wurde.

Die Möglichkeit des Nachweises darüber, dass der EVL kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist, bleibt unberührt. Die EVL kann den Ersatz eines weitergehenden Schadens verlangen, soweit die EVL nachweist, dass ein höherer Schaden, entstanden ist.

(3) Für Beschädigungen oder Verlust des E-Scooters, einzelner Fahrzeugteile und/oder der mitvermieteten Helme haftet der Kunde im Rahmen der Versicherungsbedingungen bis zu einer Selbstbeteiligung von 150 Euro.

(4) Für jeden E-Scooter besteht eine Haftpflichtversicherung. Für die vorgenannte Versicherung gelten die von der GVV-Kommunalversicherung VVaG herausgegebenen Allgemeinen Bedingungen für Fahrzeug-Versicherungen. Insbesondere besteht für Schäden, die der Kunde vorsätzlich herbeiführt, kein Versicherungsschutz.

(5) Im Fall einer Haftung des Kunden ohne Versicherungsschutz stellt der Kunde die EVL von sämtlichen Forderungen Dritter frei.

(6) Bei Zahlungen von Versicherungen oder Dritten an die EVL wird die EVL diese Zahlungen auf die Schadensersatzverpflichtungen des Kunden anrechnen.

10. Service- und Strafgebühren

(1) Nachfolgende Service- und Strafgebühren werden seitens der EVL gegenüber dem Kunden erhoben, sofern ein schuldhaftes Verhalten des Kunden vorliegt:

	Preis (brutto) ¹
Stornierung bzw. Verkürzung bis 2 Stunden vor Buchungsbeginn	kostenlos
Stornierung bzw. Verkürzung weniger als 2 Stunden vor Buchungsbeginn	50% des Zeitpreises
Stornierung nach Buchungsbeginn bzw. Nichterscheinen	100% des Zeitpreises
Verspätete Rückgabe bei Benachrichtigung des Kundenservice, wenn eine nachfolgende Buchung betroffen ist (ab 15 Min.)	€ 15,00 + Nutzungsgebühr
Verspätete Rückgabe ohne Benachrichtigung des Kundenservice (ab 15 Min.)	€ 30,00 + Nutzungsgebühr
Technikereinsatz (pro Stunde)	€ 70,00
Sonderreinigung	€ 25,00
Nichtordnungsgemäße Fahrzeugrückgabe (Nachladung/Nachtankung notwendig)	€ 25,00

Schadenspauschale, falls Verursacher aufgrund einer nicht durchgeführten Schadenskontrolle vor Fahrtbeginn nicht ermittelt werden kann	€ 300,00
Bearbeitungspauschale bei Unfällen und selbstverursachten Schäden	€ 50,00
Überlassung an Nichtberechtigte und Fahren ohne Führerschein	€ 500,00
Lastschrift nicht eingelöst	€ 8,92
Mahngebühren je Mahnung	€ 2,40
Bearbeitung von Bußgeld und Ordnungswidrigkeiten	€ 7,00
Kundendetailrecherche (unterlassene Information)	€ 10,00
Verlust/Beschädigung von einem Helm	€ 100,00

11. Haftung der EVL

(1) Die EVL haftet nur

- a. bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- b. wenn der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) beruht, wobei Kardinalpflichten solche Pflichten sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf; also die wesentlichen Vertragspflichten
- c. wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

(2) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertragszwecks typischerweise gerechnet werden muss. Der Höhe nach ist die Haftung für Schäden, die durch leicht fahrlässiges Verhalten aufgrund der Verletzung einer Kardinalpflicht entstehen, auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

(3) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der EVL.

(4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12. Entgelt- und Zahlungsbedingungen

(1) Dem Kunden werden die Preise gemäß zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Preisblatt (einsehbar auf der Internetseite von EVLdrive sowie in der MOQO-App) in Rechnung gestellt. Diese verstehen sich in Euro und inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Abrechnung erfolgt gemäß der tatsächlichen Nutzungszeit im Viertelstundentakt. Jede angefangene Viertelstunde wird vom System als volle Viertelstunde bewertet und abgerechnet.

(3) Das Entgelt wird mit Beendigung des Einzelmietvertrags fällig.

(4) Zahlungen erfolgen nach der gewählten Zahlungsmethode. Der Kunde hat für ausreichende Deckung seines Zahlungsmittels zu sorgen. Sofern eine Zahlung mangels Deckung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht eingelöst werden kann, kann die EVL den dadurch entstandenen Schaden dem Kunden in Rechnung stellen, es sei denn der Kunde weist nach, dass der EVL kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

13. Laufzeit, Kündigung und Sperrung des Benutzerkontos

(1) Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch die EVL liegt insbesondere vor,

a. wenn nicht unerhebliche Forderungen der EVL trotz Mahnungen nicht ausgeglichen wurden,

b. bei mangelnder Mitwirkung bei der Klärung von Schadensfällen,

c. bei Blockierung eines E-Scooters durch andauerndes, wiederholtes Reservieren ohne Anmietung,

d. bei Verstoß des Kunden gegen wesentliche Vertragspflichten.

(3) Als mildere Maßnahme zur außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags kann die EVL das Benutzerkonto vorübergehend sperren und den Kunden so an weiteren Anmietungen hindern bis der Kündigungsgrund nach Absatz 2 entfallen ist.

14. Aufrechnung, Abtretung, Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um von der EVL anerkannte, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.

(2) Die EVL kann Ihre Ansprüche gegen den Kunden jederzeit an Dritte zwecks Forderungseinzugs abtreten (Inkassodienst).

(3) Die EVL ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

15. Änderungen der AGB

(1) Die EVL ist berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen, es sei denn, das ist für die Kunden nicht zumutbar. Hierzu benachrichtigt die EVL ihre Kunden rechtzeitig über die Änderungen per E-Mail und veröffentlicht diese auf ihrer Internetseite (EVLdrive). Fehlt es an einem Widerspruch des Kunden bezüglich der Änderungen der AGB, der innerhalb von einem Monat nach der Benachrichtigung erfolgen muss, gelten die geänderten AGB als vom Kunden angenommen. In der Benachrichtigung wird der Kunde auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist ausdrücklich hingewiesen.

(2) Im Falle des fristgerechten Widerspruchs des Kunden gegen die Änderung oder Ergänzung der AGB ist die EVL berechtigt, den Rahmenvertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.

16. Schlussbestimmungen

(1) Sofern der Kunde als Verbraucher seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat, ist Limburg ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Rechtsbeziehung. Im Übrigen richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf diese Rechtsbeziehung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts-Anwendung.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder/oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die wirksame und/oder durchführbare Bestimmung, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie von der Unwirksamkeit und/oder Undurchführbarkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rahmen- oder Einzelvertrages gewusst hätten und die der beabsichtigten Regelung möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

(4) jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für eine Änderung der Schriftformklausel selbst.